

Antrag

Fraktion DIE LINKE

Hannover, den 07.01.2011

Gute Arbeit in Europa stärken - Den gesetzlichen Mindestlohn in Deutschland am 1. Mai 2011 einführen!

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

I. Der Landtag stellt fest:

Am 1. Mai 2011 tritt die vollständige Arbeitnehmerfreizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit für Beschäftigte und Unternehmen aus den im Jahr 2004 beigetretenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Kraft. Damit erhöhen sich auch die Anforderungen an den Schutz grenzüberschreitend tätiger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

In Deutschland aber fehlt für diese Anforderung ein flächendeckender gesetzlicher Mindestlohn als Lohnuntergrenze. In 20 europäischen Ländern gibt es bereits einen solchen gesetzlichen Mindestlohn.

Die derzeit vorhandenen Branchenmindestlöhne reichen nicht aus, um Lohndumping zu verhindern. Heute arbeiten 7 Millionen Menschen in Deutschland zu Stundenlöhnen unter 9 Euro, darunter sogar mehr als 2 Millionen Frauen und Männer zu Stundenlöhnen unter 6 Euro. Diese Menschen sind arm trotz Arbeit.

Der Grundsatz „gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort“ wird in Deutschland nach wie vor nicht durchgesetzt. Das führt bereits heute mit dazu, dass Unternehmen ausländische Arbeitskräfte als Lohndrücker missbrauchen. Wird mit dem Inkrafttreten der Arbeitnehmerfreizügigkeit nicht auch ein verbindlicher gesetzlicher Mindestlohn eingeführt sowie der Abschluss von über dem gesetzlichen Mindestlohn liegenden Branchenmindestlöhnen erleichtert, droht eine weitere Absenkung der Löhne.

Das wiederum kann zu einer nicht hinnehmbaren Entsolidarisierung zwischen inländischen und ausländischen Beschäftigten und einer ausländerfeindlichen Instrumentalisierung der Lohnkonkurrenz führen.

Die weitverbreitete Praxis, Dumpinglöhne mit Hartz-IV-Leistungen aufzustocken, ist nicht länger hinnehmbar. In den vergangenen vier Jahren wurden bundesweit rund 50 Mrd. Euro für ergänzende Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) an Erwerbstätige gezahlt. Ein Gutteil dieser Steuergelder dient der Kofinanzierung von Dumpinglöhnen.

Erfahrungen in anderen europäischen Ländern zeigen, dass nur ein allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn im Zusammenspiel mit darüber liegenden tariflichen Branchenmindestlöhnen einen wirksamen Schutz gegen Lohndumping bietet.

II. Der Landtag fordert die Landesregierung daher auf, unverzüglich einen Gesetzentwurf als Bundesratsinitiative vorzulegen, der die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes und die Stärkung tariflicher Branchenmindestlöhne zum 1. Mai 2011 sicherstellt.

Dieser Gesetzentwurf soll folgende Eckpunkte verankern:

A. Gesetzlicher Mindestlohn im Rahmen eines Mindestentgeltgesetzes

1. Es wird ein Bruttostundenlohn als gesetzlicher Mindestlohn festgesetzt. Er gilt für alle abhängig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in Deutschland arbeiten. Die Möglichkeit einer Einführungsphase für den gesetzlichen Mindestlohn wird ausdrücklich vorgesehen. Sie beginnt am 1. Mai 2011 und endet spätestens am 1. Mai 2013. Spätestens am 1. Mai 2013 beträgt der gesetzliche Mindestlohn 10 Euro pro Stunde.
2. Bruttoentgelte, die bei Vollzeiterwerbstätigkeit für eine alleinstehende Person nicht über dem Existenzminimum liegen, sind als sittenwidrig zu deklarieren und zu ahnden.
3. Es wird ein nationaler Mindestlohnrat eingerichtet, der der Bundesregierung verbindliche Empfehlungen für die Modalitäten der Einführung sowie der regelmäßigen Anpassung des gesetzlichen Mindestlohnes, mindestens nach der Entwicklung der Inflationsrate und der gesamtwirtschaftlichen Produktivität, unterbreitet. Die Mitglieder des Mindestlohnrates werden auf Vorschlag der Tarifparteien von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Arbeit und Soziales ernannt. Der Rat wird paritätisch aus Gewerkschaften, Unternehmerverbänden und der Wissenschaft besetzt. Er ist geschlechterquotiert.
4. In begründeten Einzelfällen sind in der Einführungsphase des gesetzlichen Mindestlohnes finanzielle Hilfen für Unternehmen möglich. Vorschläge dazu unterbreitet jeweils der Mindestlohnrat.
5. Für die zuverlässige Durchsetzung des gesetzlichen Mindestlohnes sollen geeignete Kontrollmechanismen und Möglichkeiten für Sanktionen bei Verstößen verankert werden. Die Möglichkeit der Verbandsklage soll eingeräumt werden.

B. Tarifliche Mindestlöhne im Rahmen eines Mindestentgeltgesetzes

Es soll geregelt werden, dass in den Branchen, in denen die tariflich vereinbarten Mindestentgelte über dem gesetzlichen Mindestlohn liegen, diese Tarife als allgemein verbindlich für die jeweiligen Branchen erklärt werden. Zu diesem Zweck soll das Arbeitnehmerentendegesetz auf alle Branchen ausgeweitet und die Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit erleichtert werden. Stellt eine Tarifvertragspartei einen Antrag auf Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit, ist die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Arbeit und Soziales verpflichtet, diese Mindestentgelte für allgemein verbindlich zu erklären. Für den Fall konkurrierender Tarifverträge wird derjenige herangezogen, unter den die größere Zahl von Beschäftigten fällt. Damit soll für die jeweilige Branche ein zwingend einzuhaltendes Mindestentgelt festgelegt werden. Tarifverträge, die höhere Entgelte erhalten, bleiben weiterhin gültig.

Begründung

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit ist ein Schritt auf dem Weg zu einem gemeinsamen Europa. Damit aus diesem Schritt ein guter Schritt für die Beschäftigten wird, bedarf es Schutzmechanismen, die verhindern, dass der Wettbewerb zwischen den Unternehmen auf dem Rücken der Beschäftigten ausgetragen wird. Ein solcher Schutzmechanismus ist der gesetzliche Mindestlohn.

Der gesetzliche Mindestlohn in Kombination mit darüber liegenden Branchenmindestlöhnen wirkt dem anhaltenden Rückgang des Reallohnes in Deutschland entgegen, indem er der weitverbreiteten Praxis von Niedriglöhnen einen wirksamen Riegel vorschiebt.

70 % der Bevölkerung in Deutschland befürworten, Umfragen zufolge, die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes. Im Durchschnitt plädieren sie für einen Mindestlohn von rund 10 Euro pro Stunde. Auch mit aus dieser breiten Zustimmung leitet sich ein dringender Handlungsauftrag für die Politik ab. Der gesetzliche Mindestlohn ist ein Gebot sozialer Gerechtigkeit und ökonomischen Sachverstandes.

Ein Mindestlohn soll zwei wesentliche Voraussetzungen erfüllen. Erstens soll er gewährleisten, dass eine alleinstehende Person durch eine Vollzeitbeschäftigung ein Einkommen über dem Existenzminimum erzielt. Zweitens soll ein Mindestlohn die Voraussetzung dafür bieten, dass nach

langjähriger Vollzeit-Erwerbstätigkeit auch im Alter mit der gesetzlichen Rente ein Leben in Würde, ohne aufstockende staatliche Leistungen, ermöglicht wird.

Der gesetzliche Mindestlohn stellt die allgemeine Untergrenze der Entlohnung dar. Liegen die untersten Tarifentgelte einer Branche über dieser gesetzlichen Mindestanforderung, ist zwingend dafür zu sorgen, dass sie verbindlich für alle Beschäftigten dieser Branche mit Arbeitsort in Deutschland gelten.

Am 9. Oktober 2008 forderte das Europäische Parlament den Rat auf, eine EU-Vorgabe für Mindestlöhne zu vereinbaren, die eine Vergütung von mindestens 60 % des maßgeblichen Durchschnittslohnes gewährleistet. Gleichzeitig verlangte das Europäische Parlament vom Rat einen Zeitplan für die Einhaltung dieser Vorgabe in allen Mitgliedstaaten der EU. Die Umsetzung dieses Beschlusses des Europäischen Parlaments erfordert in Deutschland die Einführung eines Mindestlohnes von rund 10 Euro pro Stunde.

Christa Reichwaldt
Parlamentarische Geschäftsführerin